

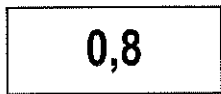
Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

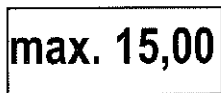


Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung

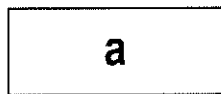


Grundflächenzahl



Höhe baulicher Anlagen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Abweichende Bauweise



Baugrenze

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

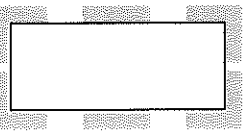


Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Teilbereich 2



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Teilbereich 1



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

Teilbereich 1 und 2

- 1.1 Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 15,00 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.
- 1.2 Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht in einer Höhe über 8,00 m angeordnet werden.
- 1.3 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise von technischen Anlagen, wie z. B. Schornsteinen, Fahrstuhlaufbauten, konstruktiv bedingten Bauteilen und Lüftungsanlagen überschritten werden, soweit die Überschreitung nicht mehr als 3,00 m beträgt und sich auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche beschränkt.
- 1.4 Bezugspunkte für die Höhenangaben ist die Höhenlage der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der Straße zugewandten Gebäudeseite am nächsten liegt.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

Teilbereich 2

2. Abweichende Bauweise (a): Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind auch Baukörper mit einer Länge über 50,0 m zulässig.